

Stellungnahme des CorA-Netzwerks für Unternehmensverantwortung zum Richtlinienentwurf der EU zur Modernisierung des Vergabewesens (COM(2011) 897)

Das CorA-Netzwerk will die gesellschaftliche Debatte über das wirtschaftliche und politische Handeln von Unternehmen verstärken und tritt für verbindliche politische Instrumente ein, mit denen Unternehmen verpflichtet werden, die Menschenrechte sowie international anerkannte soziale und ökologische Normen zu respektieren. Insgesamt über 50 zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbände und Gewerkschaften sind im CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung („Corporate Accountability“) organisiert.

Es ist nicht akzeptabel, dass die Öffentliche Hand durch den Einkauf der preiswertesten Waren und Dienstleistungen ausbeuterische Arbeitsbedingungen, Lohndumping, Kinderarbeit, Umweltverschmutzung und Klimawandel in Kauf nimmt. Das CorA-Netzwerk sieht daher die Überarbeitung der Vergaberichtlinien als wichtiges Instrument an, von Unternehmen die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards zu verlangen und damit einen Beitrag zur Förderung von menschenwürdiger Arbeit weltweit zu leisten.

Eine konsequent an Nachhaltigkeitskriterien orientierte Reform der Vergaberichtlinien bietet eine wichtige Gelegenheit, die EU-Nachhaltigkeitsstrategien und -ziele in allen europäischen Mitgliedsländern zu verankern und zu einer höheren Kohärenz der EU-Politik beizutragen. Mit dem jetzigen Entwurf riskieren Kommission, Parlament und Rat aber, dass sie ihre eigenen Ziele und Anstrengungen für Menschenrechtsschutz, Umweltschutz und Klimaschutz durch die eigene Beschaffungspolitik unterlaufen. Damit verfehlt die Kommission genau das, was sie laut Vorwort des Richtlinienentwurfes eigentlich erreichen will: die Förderung einer strategischen Beschaffung innerhalb der EU.

Der sozial- und umweltverträglichen Beschaffung muss mehr Spielraum eingeräumt werden. Dafür sind verbindliche Regeln zur strategischen Beschaffung unerlässlich. Das CorA Netzwerk für Unternehmensverantwortung fordert deshalb von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie der deutschen Bundesregierung, für folgende Änderungen des aktuellen Entwurfs Sorge zu tragen:

1. Nachhaltiger Einkauf als Muss

Öffentliche Auftragsvergabe muss in dem Sinne nachhaltig sein, dass externe Kosten der Herstellung eines Produktes mitbedacht werden. Denn aufgrund der Folgekosten durch Menschenrechtsverletzungen, Umweltverschmutzung oder Klimaveränderung können preiswert erscheinende Waren mittel- und langfristig enorme Kosten verursachen. Dafür sollte die strategische nachhaltige Beschaffung allerdings als Muss-Bestimmung in der Vergaberichtlinie formuliert sein und nicht als Kann-Bestimmung.

2. Lebenszykluskosten anstelle des niedrigsten Preises

Für die Kaufentscheidung von Produkten darf nicht länger der niedrigste Anschaffungspreis entscheidend sein, denn dies trägt dazu bei, dass Produktqualität und Umweltschutz weiter gesenkt werden. Auch werden laufende Kosten so nicht real eingespart, sondern nur auf einen künftigen Zeitpunkt verschoben. Vielmehr müssen die gesamten Lebenszykluskosten in die Kalkulation einbezogen werden. Dabei sollten Lebenszykluskosten auch dazu dienen, die Kosten für die Gesellschaft insgesamt zu berechnen, wozu neben den Umwelt- und Klimaauswirkungen auch die sozialen Kosten gehören.

3. Arbeitsbedingungen als Produkteigenschaft anerkennen

Ob ein Produkt nachhaltig hergestellt wird, sollte sinnvollerweise als Produktmerkmal angesehen werden. Während Umweltstandards als technische Eigenschaften bereits anerkannt sind, ist dies bislang bei sozialen Kriterien nicht möglich. CorA fordert, dass soziale Produktionsbedingungen nicht mehr nur als Zuschlagskriterien, sondern auch als Eigenschaft von Produkten anerkannt werden. Dabei sollten diese sich nicht auf die ILO-Kernnormen beschränken; insbesondere die Zahlung von Existenz sichernden Löhnen sowie ausreichender Gesundheitsschutz müssen Bestandteil eines verbindlichen Kriterienkatalogs sein. Andernfalls fördert die öffentliche Hand ausbeuterische Arbeitsbedingungen, was im Gegensatz zum Ziel Menschenwürdiger Arbeit (Decent Work) steht (vgl. Resolution des Europäischen Parlaments „Promoting decent work“, Mai 2007). Die Öffentliche Hand muss ein deutliches Signal setzen, dass menschenunwürdige Arbeitsbedingungen nicht akzeptabel sind. Dafür muss die Kommission Sozialstandards eindeutig als Eigenschaften des Produktes anerkennen und den Bezug zum Auftragsgegenstand lockern. Neben der eindeutigen Klarstellung, dass Herstellungsbedingungen Eigenschaften eines Produktes sind, ist es darüber hinaus notwendig, festzulegen, dass auch unternehmensbezogene Nachweise für die Einhaltung von Sozialstandards eingefordert werden dürfen, die das Einkaufs- und Managementsystems des gesamten Unternehmens in den Blick nehmen.

4. Zulieferkette einbeziehen

Bieter müssen die Einhaltung der geforderten Sozial- und Umweltstandards auch für ihre Zulieferer garantieren. Denn viele Produkte werden zunehmend nicht mehr von den Markenfirmen selbst hergestellt, sondern von Unternehmen in so genannten Billiglohnländern. Die bloße Verpflichtung des Bieters auf die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards würde daher das Ziel, die Förderung ausbeuterischer Arbeitsbedingungen durch Steuergelder zu verhindern, nur eingeschränkt erreichen. Dies macht es unerlässlich, dass Bieter ihre Zulieferketten transparent machen müssen und dass die EU mit der neuen Vergaberichtlinie den EinkäuferInnen und Mitgliedsstaaten die juristischen Barrieren aus dem Weg räumt, damit diese unabhängige und weitreichende Nachweise, wie Verifizierungen, Labels und Zertifikate für die Einhaltung der Sozialstandards einfordern können.

5. Verbot des Einkaufs von Dumping-Angeboten

Der Einkauf von Waren und Dienstleistungen zu Dumping-Preisen muss verboten werden. Gebote, deren Preise ohne Angabe plausibler Gründe deutlich niedriger als der Durchschnitt sind, müssen per se zurückgewiesen werden, weil davon ausgegangen werden muss, dass sie unter Missachtung von Arbeitsstandards hergestellt wurden.

6. Sanktionen

Ohne Sanktionen bleiben Regeln zahnlose Papiertiger. Unternehmen, die den Zuschlag für einen Auftrag bekommen und die damit eingegangene Verpflichtung zur Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards missachten, müssen bestraft werden können. Die EU-Richtlinie sollte diese Möglichkeit ausdrücklich vorsehen. Als geeignete Sanktionen bieten sich Vertragsstrafen und der Ausschluss von Bieterverfahren für einen bestimmten Zeitraum an.

7. Unterstützung der Mitgliedsstaaten und EinkäuferInnen

Der Leitfaden „Buying social“ von der EU zur Unterstützung der Kommunen, Länder und Mitgliedsstaaten, um sozial verantwortlich einzukaufen, greift zu kurz, um den Einkauf in den Mitgliedsstaaten nachhaltig zu gestalten. Neben der Reform der Vergabekoordinierungsrichtlinie sollte die EU einen Aktionsplan verabschieden, in dem sie konkrete Ziele und Maßnahmen definiert, um die Mitgliedsstaaten bei der Umstellung

zu unterstützen. Dazu gehört auch die Klärung und nutzerfreundliche Aufbereitung juristischer Sachverhalte im Bereich Nachhaltigkeit und Nachweismethoden.

8. Förderung von menschenwürdiger Arbeit in Europa

Die Kommission versäumt in ihren Entwurf Arbeits- und Sozialstandards in den Mitgliedstaaten und Europa festzuschreiben. Wo immer möglich sollte die Einhaltung von Tariflöhnen zwingend vorgeschrieben werden sowie von den Auftragnehmern Gleichstellungspolitik, Antidiskriminierungsarbeit, Aus- und Weiterbildung, Familienfreundlichkeit, die Förderung gesunder, nicht-prekärer Arbeitsverhältnisse sowie Mitentscheidungs- und Beschwerdemöglichkeiten verlangt werden.

9. Selbst Vorbild sein

Die EU und ihre Einrichtungen müssen in ihrer eigenen Auftragsvergabe Vorbild werden und alle Beschaffungen nach sozialen und ökologischen Kriterien vornehmen. Was und wie viel nach welchen Kriterien eingekauft wird, sollte offengelegt und Ziele und Zeitpläne zur Umstellung verabschiedet werden.

Berlin, den 20.09.2012